

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Wir **F**ridrich

Wilhelm / von Gottes
 Gnaden / König in Preus-
 sen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil.
 Römischen Reichs Erbk. Chamberer und
 Churfürst / Souverainer Herr von
 Oranien / Neufchatel und Vallengin,
 zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
 Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 sien / zu Grossen Werhög / Burggraf zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Ra-
 heburg und Mörß / Graf zu Hohenzol-
 lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
 Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwe-
 rin / Bühren und Lehdam / Marquis
 zu der Behre und Blifingen / Herr zu
 Ravenstein / der Lande Rostock / Star-
 A gard/

1
4.



gard/ Lauenburg/ Büttow/ Arlay und
Breda/ 2c. 2c. 2c. Ihum kund und fügen
hiermit zu wissen: Ob zwar in Unserm
Justitz-Reglement, auch in Unser Cam-
mer-Gerichts- und anderen Landes-Ord-
nungen/ wie auch in verschiedenen Edictis,
und noch lezt hin am 1. Octobr. lezt abge-
wichenen Jahres wegen der Advocaten/
Procuratoren und Concipienten Verse-
hung geschehen; So hat doch die Erfah-
rung gezeiget/ daß der dadurch abgezielte
Zweck nicht gänzlich erreicht worden; Dar-
nenhero Wir nöthig erachtet/ um allen hin-
künfftigen Ausreden vorzubiegen/ durch ge-
gentwärtiges offenes Edictum diesen Punkt
nachfolgender Gestalt zu wiederholen und
zu erläutern:

I. Hat es bey der von Uns jedes Orts
allergnädigst bestimmten Anzahl der Ad-
vocaten und Procuratoren und deshalb
ergangenen Verordnungen/ so weit Wir
nicht

nicht nöthig finden / selbige ferner einzu-
schräncken oder reguliren zu lassen / sein Be-
wenden; Damit aber hierunter kein Unter-
schleiff vorgehen möge / so wollen Wir von
Unseren Regierungen und Justitz-Colle-
giis, von denen es noch nicht geschehen / die
Einsendung exacter Designationen der
recipirten und mit Unsern Königl. Pa-
tenten versehenen Advocaten und Procu-
ratoren fordersamst erwarten / worinnen
nicht allein die bey denen höchsten Colle-
giis, sondern auch bey denen ihnen unter-
worffenen Gerichten recipirte Advocaten
und Procuratoren mit Tauff- und Zunah-
men benennet und dabey ausdrücklich ge-
meldet werden soll / was vor welche mit Pa-
tenten annoch nicht versehen / und warum
solches bishero unterblieben; Wir befehlen
auch vorgedachten Collegiis hiermit noch,
mahls alles Ernstes / über die gesetzte Zahl
der Advocaten und Procuratoren genau

zu halten / diejenige / so ihre Patente bisher nicht ausgelöset haben / binnen einer gewissen Frist von vier Wochen / von Zeit der Publication zu rechnen / bey Verlust ihrer Advocatur und Procuratur zu vermögen / daß sie selbige auslösen und bey ihnen produciren / oder wenn sie darwider coniviren / und durch ihre Fahrlässigkeit einen oder andern einschleichen lassen / werden Wir es von Ihnen fordern / und sie zu wohlverdienten harten Straffe ziehen lassen.

2. Denen Fiscalischen Bedienten befehlet Wir auch hiermit ernstlich hierüber und daß die denen Advocaten und Procuratoren vorgeschriebene Tracht / wovon auch die so genandte Advocati Curiae oder Anwälde bey denen Städten / so von denen Magisträten das Interesse publicum in ihren Gerichten zu observiren / an einigen Orten bestellet werden / und ohne Unsere allergnädigste Approbation nicht angenommen

nommen werden müssen / nicht befreyet
seyn / überall wohl beobachtet / denen Ad-
vocatis auch Procuratoribus Unserer Ju-
stitz-Collegiorum so wohl als der Unter-
Gerichte auch Städte / nirgend als in
Städten / so in Unseren Landen gelegen /
und zwar die zu einem gewissen Gerichte
bestellet seyn / an dem Orte / wo solches be-
findlich / oder die auff gewisse Grentze be-
stellet / in solchen Grentzen zu wohnen er-
laubet werde / fleißige Auffsiht zu haben /
wenn sie wahrnehmen / daß Jemand dar-
wider handelt / solches so fort dem Colle-
gio oder dem Gerichte / worunter der Con-
traveniente gehöret / anzuzeigen / auch
Unserm General-Fiscal davon gleichfalls
Nachricht zu geben / massen auch / wann
bisherò beschaffenen Umständen nach / und
da man sich zuweilen mit der Unwissen-
heit und anderen nun cesfirenden Um-
ständen entschuldiget / nicht hierinn mit ge-

nugsamer Schärffe überall verfahren werden mögen / solches hinfort nicht allegiret / noch zur Entschuldigung angenommen werden soll.

3. Wann ein Advocatus oder Procurator ordinarius stirbet / und an dessen Statt ein anders tüchtiges Subjectum, welches durch ein Examen und Ausarbeitung eines gewissen Thematis juridici vorhero behörig zu tentiren / vorgeschlagen wird / sollen die Regierungen des Abgegangenen Patent zugleich mit einsenden / und im übrigen Unseren Verordnungen gemäß verfahren / auch dahin sehen / daß bey denen Unter. Gerichten es ebenfalls also gehalten werde / als welche sich keinesweges gelüsten lassen dürfen / Advocaten zu bestellen / die nicht vorher von Uns angenommen worden / und von Uns selbst ein Patent erhalten haben ; Wann aber die Approbation von Uns solchergestalt geschehen /

schehen / so müssen sie bey denen Gerichten /
woben sie bestellet werden / ihre Pflichte ab-
legen / hinfünfftig auch keine / die in den
Gerichten mit sitzen / daselbst zu Advocata-
tis admittiret werden / wann sie gleich
vorgeben / daß sie in der Sache nicht voti-
ren wollen ; Massen Wir dann denen Ge-
richts-Personen den Praxin bey den Ge-
richten / dabey sie sitzen / und Richter oder
andere Gerichts-Personen abgeben / hier-
mit ernstlich verbiethen / und soll der Con-
traveniente nicht allein / wann er hierwider
handelt / seines Officii und Praxis verlustig
seyn / sondern auch nach Befinden / so wohl
als die Gerichte / so dergleichen wissentlich
zugeben / nachdrücklich bestraffet werden.

4. Sollen keine Supplicata, so nicht
von Ordinariis Advocatis oder Procura-
toribus in Unseren Landen und sonst Un-
sern Edictis gemäß unterschrieben / ange-
nommen werden / es sey in Sachen, worin
um

um eine Gnaden-Bezeigung gebeten wird/
sie schweben im Streit oder nicht / oder es
sey die Sache so beschaffen / daß sie ad Pro-
cessum nicht gehören könne / es soll darun-
ter kein Prætext, er mag auch genommen
werden / woher er wolle / gelten; Damit
aber auch die Parthenen nicht durch unnö-
thige Verzögerung des Concipirens oder
der Unterschriften leiden / so ist in denen
Unter-Gerichten / so viel möglich / es dahin
zu richten / daß ohne weitläufftiges schrift-
liches suppliciren / derjenige / so was zu
klagen hat / mündlich vernommen und
sein Anbringen protocolliret / auch fer-
ner / da es nöthig / bey mündlicher Ver-
hör die Sache kurz tractiret und gütlich
oder rechtlich entschieden werde; Da aber
schriftliches suppliciren oder handeln von-
nöthen / alsdann haben Advocati und
Procuratores, ohne erhebliche Ursachen/
die sie allenfalls jederzeit zu justificiren ha-
ben/

Ben/Niemanden/der ihres Raths/Schrift/
Verfassens oder Unterschreibens gebraucht/
und es verlangt / ihr Amt zu versagen/
noch die Partheyen ungebührlich auffzubal-
ten / oder zu gewärtigen / daß sie auff ein-
kommende Beschwerde / wann selbige be-
gründet / ernstlich davor angesehen werden.

5. Soll keinem / auch nicht Militair-
Personen / wann sie nicht speciale Con-
cession, die sie allenfalls bey den Gerich-
ten vorzulegen haben / Studenten / Bau-
ren / Weibern / oder auch einfältigen Leu-
ten / sie mögen Nahmen haben / wie sie
wollen / erlaubet seyn zu suppliciren / oder
Supplicata ohne Unterschrift eines Ordi-
narii einzugeben ; Wann sich auch Leute/
sonderlich die Armen / beklagen / daß sie
keinen Advocatum oder Procuratorem,
so ihnen bedienet seyn wolle / finden / so sol-
len sie sich jederzeit bey dem Præside, Di-
rectore, oder Vorsitzenden im Gerichte/
B Beam

Beambten oder Richter / oder wer sonst
die Gerichte versiehet / melden / da dann
derjenige Advocatus oder Procurator,
welchen die Parthen vorschläget / dem Sup-
plicanten zu dienen / die Armen aber an
den Armen Advocaten verwiesen / und
dieser bey Vermeidung ernstlicher Bestraf-
fung / auch nach Befinden / Verlust seiner
Advocatur schuldig seyn soll / sie zu vertre-
ten / oder wenn er vermeinet / daß es seinen
Pflichten zu wider / solches kürlich anzei-
gen / damit der Supplicante darnach be-
schieden / oder auch / wenn die Entschuldi-
gung nicht erheblich / was sich weiter gebüh-
ret / verordnet werden könne.

6. Lassen wir es wegen der Unterschrift /
wann selbige nicht Unsern Edictis gemäß /
ohne Anfehung der Person bey der verord-
neten Straffe der 10. Rtblr. bewenden /
wann jemand darwider betreten wird / je-
doch behalten Wir Uns vor / wann jemand
zu

zu mehrmahlen hierwider handelt / oder
sich sonst ein muthwilliger Vorsatz zeigt/
solthane Straffe beschaffenen Umständen
nach zu schärffen ; Dahingegen bleibet bey
Weibern / Bauern / gemeinen und einfäl-
tigen Leuten dem Ermessen des officii Fi-
sci anheim / ob auff dem Fall / daß sie einige
Entschuldigung anführen / solche so beschaf-
fen / daß einige Verminderung oder Uber-
setzung statt habe / es müssen aber Unsere
fiscalische Bediente hierinn ihren Pflichten
nachgehen und ohne Vorberwust und Ein-
willigung Unserß General-Fiscals, der
daraus mit dem jedesmahligen würckli-
chen geheimten Rath / so das Justitz-We-
sen respiciret zu communiciren hat /
nichts remittiren.

7. Bey denen Judiciis / Ober- und Un-
ter-Gerichten sollen keine andere recipirte
Advocati, als die bey solthanen Ober- oder
Unter-Gerichten bestellet seyn / die Me-

morialia, Sätze oder Schrifften unter:
schreiben / und kan die Unterschrift eines
andern ob wohl recipirten Advocati, so
zu diesem Gerichte insbesondere nicht ge:
wiedmet ist / nicht attendiret werden. Und
obwohl die bey Unserm Cammer-Gerichte
bestellte Advocati in ihren Patenten mit
haben / daß ihnen bey dem Ober-Appel:
lations-Gericht die praxis mit verstattet /
es auch in so weit hiebey sein Bewenden
hat / daß / wenn sie bey dem Ober-Appel:
lations-Gericht angenommen werden / es
keines neuen Patents bedarff; Weil den:
noch bey dem Ober-Appellations-Ge:
richte ein anderer Proceß, als bey dem
Cammer-Gericht ist / und auff solche Sub:
jecta, die in den Provintzien / so dahin
ressortiren / bekant / reflectiret werden:
muß / so declariren Wir hiermit / daß ohn:
erachtet sothaner Clausul des Patents,
kein Advocatus oder Procurator, swant
er

er nicht bey dem Tribunal besonders recipiret; sich des Advocirens oder Procurirens anmassen / und solches ebenfalls observiret werden solle / wann dergleichen Subjecta bey dem Ober-Appellations-Gerichte angenommen seyn / und bey dem Cammer-Gerichte admittiret werden wollen.

8. Wann aber an Uns immediate suppliciret wird / oder etwas auswärtig bey Unser höchsten Person einläufft / ist es genug / wann ein Advocatus oder Procurator receptus hier oder vor dem Gerichte / wo die Sache sonst hingehöret / dessen Edictis gemäß / unterschrieben hat / damit die Partheyen nicht nöthig haben / doppelte Kosten anzuwenden / oder ohne Noth aufgehalten werden.

9. Nachdem sich auch zeitlich geäußert / daß zuweilen Procuratores sich solcher

Berrichtungen in denen Gerichten ange-
masset / die eigentlich denen Advocatis zu-
stehen / daraus auch verschiedene Berwir-
rungen und Verzögerungen der Sachen
entstehen ; So ist Unser gnädigster doch
ernster Wille und Befehl / daß alle Colle-
gia und Gerichte / woben Advocati und
Procuratores befindlich und unterschieden
seyn / ihr pflichtmäßiges Gutachten ent-
werffen / die Regierungen solche von de-
nen Unter-Gerichten einfordern / und da-
von referiren / auch ihr eigenes Gutach-
ten beyfügen sollen / wie sie vermeinen /
daß das Officium und die Berrichtungen
der Advocaten und Procuratoren zu un-
terscheiden sey / inzwischen müssen die Pro-
curatores keine Sak-Schrifften / Appel-
lationes und Supplicata, worinn es auff
den Punctum Juris ankömmt / unter-
schreiben / sondern solches so wohl / als die
actus inrotulationis actorum denen Ad-
VOCA-

vocatis überlassen; Im übrigen einer so
wohl als der andere dahin sehen / daß er
seine Parthey mit unmaßigen Gebühren
und Geld-fordern nicht übersehe / hinge-
gen vor die Ablösung der Verordnungen/
Urtheile und Abschiede Sorge / sonst aber/
da befunden wird / daß sie hierwider ge-
handelt / wann gleich die Partheyen sich
deshalb nicht beschweret / nach Beschaffen-
heit der Umstände gebührende Straffe wi-
der Sie verhänget werde.

Befehlen demnach allen und jeden Un-
seren Tribunalien / Cammer-Gerichte /
Landes-Regierungen / Hof-Gerichten und
andern Justitz-Collegiis ohne Ausnahme /
auch Unter-Gerichten und sonst jedermän-
niglich / dem dieses angehet / in Unserm
Königreich / Churfürstenthum und ande-
ren Landen / sich hiernach allergehorsamst
zu achten / dasjenige / was ihnen in diesem
Edicto

Edicto auferleget und befohlen wird/
pflichtmäßig und fordersamst zu bewerk-
stelligen und über dessen Inhalt mit allem
behörigen Nachdruck zu halten. Zu sol-
chem Ende auch / und damit sich niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen könne/
dieses Unser Edict behöriger massen ohn-
verzüglich publiciren zu lassen / und wie
solches geschehen / an Uns pflichtmäßig zu
berichten. Uhefündlich unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und auffgedruck-
tem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin
den 17. April. 1715.

Fr. Wilhelm.



L. S. E. v. Plotho.

AB: 754698

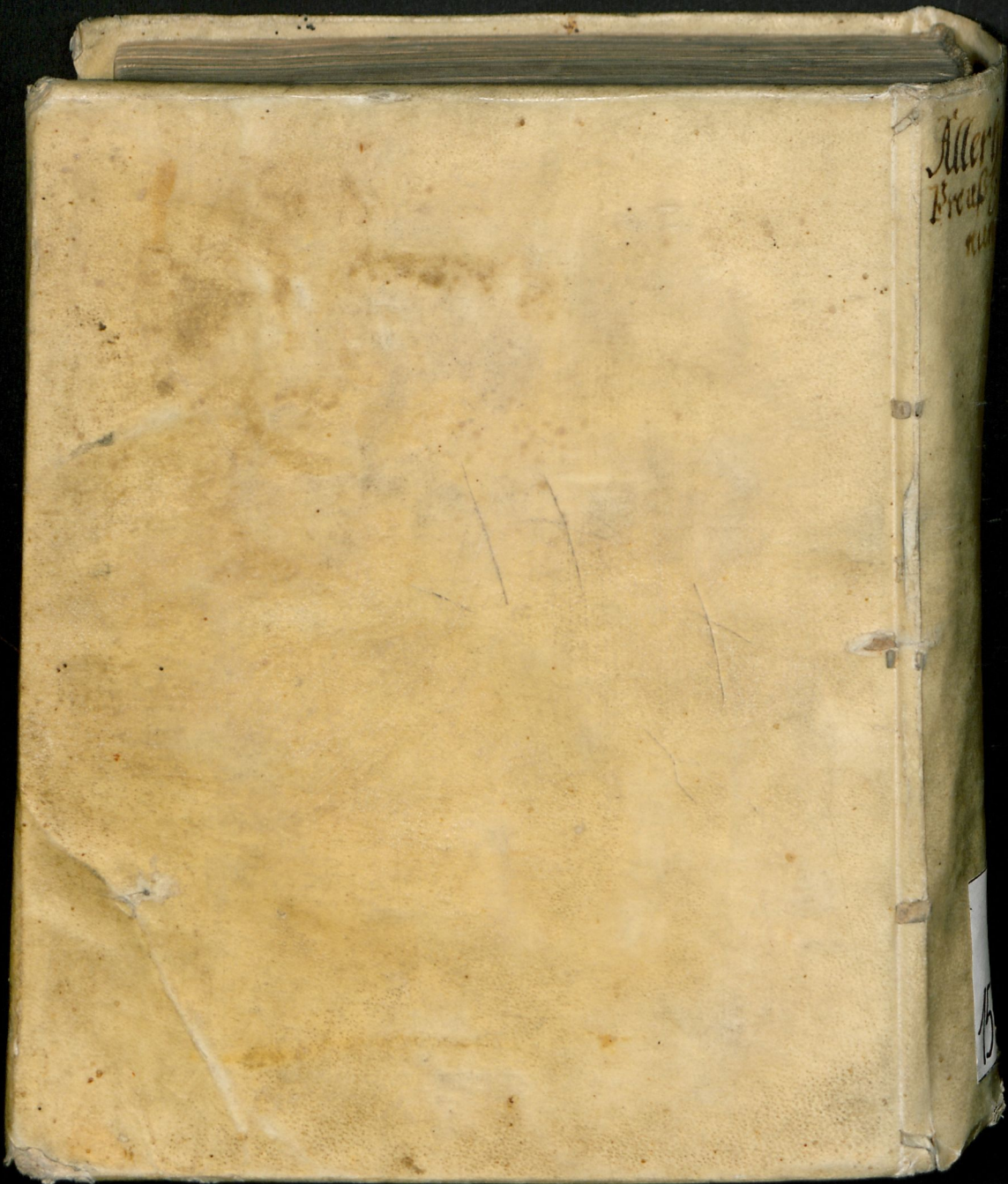
ULB Halle 3
003 615 340



56.

R





Allen
Kreuz
1711

15





4.

Friederich
m / von Gottes
König in Preus-
sien / Brandenburg / des Heil.
h. Röm. Kaiserlicher
k. K. Kammerer und
in der Prink von
Sachsen und Vallengin,
Fürst / Jülich / Berge-
der Cassuben und
Berg / auch in Schle-
sien / Burggraf zu
Halberstadt / Min-
ister / Schwerin / Ka-
sergraf zu Hohenzol-
lern / Ravensberg /
Görlitz / Zingen / Schwe-
bisch / Ordem / Marquis
von Zingen / Herr zu
Kostock / Star-
kammer / gard /

